



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 49 – Nr. 24 – 05.10.2023
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Economics and Business Administration mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Besonderer Teil –	310
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang International Business Administration mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Besonderer Teil –	318
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang International Economics mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Besonderer Teil –	324
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Nebenfach Betriebswirtschaftslehre in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen – Besonderer Teil –	335
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Nebenfach Volkswirtschaftslehre in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen – Besonderer Teil –	340
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Accounting and Finance mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –	345
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Data Science in Business and Economics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –	351
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Economics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –	357
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Economics and Finance mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –	367

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Economics and Business Administration mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 04.05.2023 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Economics and Business Administration mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 19.09.2023 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 3 Akademischer Grad

§ 4 Aufbau des Studiengangs

§ 5 Modulleistungen

§ 6 Studien- und Prüfungssprachen

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 7 Antwort-Wahl-Verfahren

II. Orientierungsprüfung

§ 8 Art, Umfang und Bewertung der Orientierungsprüfung

III. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 9 Abschlussmodul

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

D. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 11 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

§ 12 Frist für den Studienabschluss

E. Bachelorgesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 13 Bildung der Bachelorgesamtnote

§ 14 Zeugnis und weitere Nachweise

F. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Ein-Fach-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) / Bachelor of Arts (B.A.) – Bachelorrahmenprüfungsordnung (BRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Bachelor of Science (B. Sc.) in Economics and Business Administration (im Folgenden: Studiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 BRPO durch den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Economics and Business Administration.

²Der Studiengang hat zudem als Qualifikationsziel die Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen sowie, eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicherzustellen. ³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt sechs Semester. ²Der Studienumfang entspricht 180 Leistungspunkten (im Folgenden: CP, für Credit Points).

(3) Über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 30 zusätzlichen CP aus den in § 2 Abs. 1 genannten Modulen des Studiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 BRPO.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“) verliehen.

§ 4 Aufbau des Studiengangs

(1) Die Studierenden absolvieren in der Variante Economics ein Programm zur Erzielung der in § 2 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
Pflichtbereich					
1	B110	P	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	schriftlich	6
1	S100	P	Mathematische Methoden der Wirtschaftswissenschaft	schriftlich	6
1	S110	P	Explorative Datenanalyse	schriftlich	6
1	E101	P	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	schriftlich	6
1	B180	P	Jahresabschluss	schriftlich	6
2	S111	P	Wahrscheinlichkeit und Risiko	schriftlich	6
2	B200	P	Investition und Finanzierung	schriftlich	6
2	B130	P	Internes Rechnungswesen	schriftlich	6
2	E130	P	Makroökonomik I	schriftlich	6
2	E170	P	Mikroökonomik I	schriftlich	6
3	E230	P	Macroeconomics II	schriftlich	6
3	S220	P	Quantitative Methods in Economics and Business Administration	schriftlich	6
3	E210	P	Microeconomics II	schriftlich	6
4	B240	P	Arbeit, Personal, Organisation	schriftlich	6

4-5	SQ100	P	Schlüsselqualifikation	-	9
Wahlpflichtbereich					
4-7		P	Schwerpunktbereiche I – III / Schwerpunktbereich Elective Studies	je nach gewähltem Modul, siehe Modulhandbuch	75
Bereich Abschlussmodul					
6	BA302	P	Bachelorarbeit Economics and Business Administration (Abschlussmodul)	Bachelorarbeit	12

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung; Abschlussmodul: Bachelorarbeit und, falls in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen, mündliche Prüfung im Abschlussmodul.

(2) Die Studierenden absolvieren in der Variante Business Administration ein Programm zur Erzielung der in § 2 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
Pflichtbereich					
1	B110	P	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	schriftlich	6
1	S100	P	Mathematische Methoden der Wirtschaftswissenschaft	schriftlich	6
1	S110	P	Explorative Datenanalyse	schriftlich	6
1	E101	P	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	schriftlich	6
1	B180	P	Jahresabschluss	schriftlich	6
2	S111	P	Wahrscheinlichkeit und Risiko	schriftlich	6
2	B200	P	Investition und Finanzierung	schriftlich	6
2	B130	P	Internes Rechnungswesen	schriftlich	6
2	E130	P	Makroökonomik I	schriftlich	6
2	E170	P	Mikroökonomik I	schriftlich	6
3	B220	P	Marketing	schriftlich	6
3	J200	P	Privatrecht	schriftlich	6
3	B250	P	Rechnungswesen und Steuern	schriftlich	6
4	B240	P	Arbeit, Personal, Organisation	schriftlich	6
4-5	SQ100	P	Schlüsselqualifikation	-	9
Wahlpflichtbereich					
3		P	Profilbildungsbereich	schriftlich	12
4-6		P	Schwerpunktbereiche I – III / Schwerpunktbereich Elective Studies	je nach gewähltem Modul, siehe Modulhandbuch	63

Bereich Abschlussmodul					
6	BA302	P	Bachelorarbeit Economics and Business Administration (Abschlussmodul)	Bachelorarbeit	12

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung; Abschlussmodul: Bachelorarbeit und, falls in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen, mündliche Prüfung im Abschlussmodul.

(3) ¹Die Studierenden absolvieren in der Variante ohne Spezialisierung ein Programm zur Erzielung der in § 2 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
Pflichtbereich					
1	B110	P	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	schriftlich	6
1	S100	P	Mathematische Methoden der Wirtschaftswissenschaft	schriftlich	6
1	S110	P	Explorative Datenanalyse	schriftlich	6
1	E101	P	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	schriftlich	6
1	B180	P	Jahresabschluss	schriftlich	6
2	S111	P	Wahrscheinlichkeit und Risiko	schriftlich	6
2	B200	P	Investition und Finanzierung	schriftlich	6
2	B130	P	Internes Rechnungswesen	schriftlich	6
2	E130	P	Makroökonomik I	schriftlich	6
2	E170	P	Mikroökonomik I	schriftlich	6
4-5	SQ100	P	Schlüsselqualifikation	-	9
Wahlpflichtbereich					
3-4		P	Profilbildungsbereich VWL	schriftlich	18
3-4		P	Profilbildungsbereich BWL	schriftlich	18
4-6		P	Schwerpunktbereiche I – III / Schwerpunktbereich Elective Studies	je nach gewähltem Modul, siehe Modulhandbuch	63
Bereich Abschlussmodul					
6	BA302	P	Bachelorarbeit Economics and Business Administration (Abschlussmodul)	Bachelorarbeit	12

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung; Abschlussmodul: Bachelorarbeit und, falls in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen, mündliche Prüfung im Abschlussmodul.

(4) ¹Im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (übK) sind insgesamt 21 CP zu erwerben. ²Davon werden insgesamt 12 CP integriert in Fachveranstaltungen in den

Modulen S100 Mathematische Methoden der Wirtschaftswissenschaft und S110 Explorative Datenanalyse erworben. ³Die verbleibenden 9 CP werden im Modul SQ100 Schlüsselqualifikation erworben.

(5) Die Studierenden wählen drei Schwerpunktbereiche in der Variante Economics im Umfang von insgesamt 75 CP; in der Variante Business Administration 63 CP und in der Variante ohne Spezialisierung 63 CP; das Nähere regelt das Modulhandbuch.

(6) ¹Im Rahmen des Studienganges sollen die Studierenden eine den Qualifikationszielen des Studienganges dienende praktische Tätigkeit (Praktikum) im Bereich Elective Studies im Umfang von 6 CP außerhalb universitärer Lehrformate ableisten; die CP werden im Modul E381 Praktische Aspekte der Wirtschaftswissenschaft erworben. ²Anstelle des Moduls E381 können andere Module aus dem Bereich Elective Studies gewählt werden.

§ 5 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben den Modultabellen dieser Ordnung (§ 4 Abs. 1-3) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren.

§ 6 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang ist Deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten bzw. gefordert und erbracht werden:

- Englisch.

³Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁴Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 7 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). ²Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 BRPO bewertet werden.

³Vor der Korrektur der Klausuren darf keine Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 BRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

II. Orientierungsprüfung

§ 8 Art, Umfang und Bewertung der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus dem erfolgreichen Erbringen von insgesamt 24 CP aus den folgenden Modulen:

- B110 Einführung in die Betriebswirtschaftslehre
- S110 Explorative Datenanalyse
- S100 Mathematische Methoden der Wirtschaftswissenschaft
- E101 Einführung in die Volkswirtschaftslehre
- S111 Wahrscheinlichkeit und Risiko
- B200 Investition und Finanzierung

(2) Eine Gesamtnote der Orientierungsprüfung wird nicht errechnet.

III. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 9 Abschlussmodul

(1) ¹Im Abschlussmodul sind 12 CP zu erwerben. ³Die Bachelorarbeit und das Abschlussmodul sind in § 28 BRPO geregelt.

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit im Abschlussmodul sind neben den in der BRPO genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP in den nach der in der Modultabelle bis einschließlich für das dritte Fachsemester vorgesehenen Modulen

D. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 11 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

(1) Die folgenden Modulleistungen müssen bis zum Ablauf des vierten Fachsemesters erbracht sein:

- Modulleistungen im Umfang von 24 CP aus den in § 8 Abs. 1 genannten Modulen (Orientierungsprüfung)

(2) Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn eine Studierende oder ein Studierender eine nach dieser Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Modulleistung nicht rechtzeitig erbracht hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

§ 12 Frist für den Studienabschluss

¹Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Modulleistungen müssen bis zum Ablauf des neunten Fachsemesters erbracht sein. ²Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

E. Bachelorgesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 13 Bildung der Bachelorgesamtnote

Die Gesamtnote im Studiengang errechnet sich wie folgt:

1. Das aus den CP aller benoteten Module der Schwerpunktbereiche und des Abschlussmoduls errechnete arithmetische Mittel fließt zu sechsundsechzig Prozent in die Gesamtnote ein.
2. Das errechnete arithmetische Mittel aus den CP aller benoteten Module, die nicht in Ziff. 1 genannt werden, fließt zu vierunddreißig Prozent in die Gesamtnote ein.
3. Das Modul SQ100 fließt nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit ein.

§ 14 Zeugnis und weitere Nachweise

In das Zeugnis werden neben den in § 36 Abs. 1 BRPO vorgesehen Angaben folgende weitere Angaben eingetragen:

- die absolvierten Schwerpunktbereiche

F. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2023 / 2024 ³Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 31. März 2027 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren. ⁴Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31. März 2024 beim zentralen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete

abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen.

Tübingen, den 19.09.2023

Professorin Dr. Karla Pollmann
Rektorin

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang International Business Administration mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 04.05.2023 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang International Business Administration mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 19.09.2023 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 3 Akademischer Grad

§ 4 Aufbau des Studiengangs

§ 5 Modulleistungen

§ 6 Studien- und Prüfungssprachen

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 7 Antwort-Wahl-Verfahren

II. Orientierungsprüfung

§ 8 Art, Umfang und Bewertung der Orientierungsprüfung

III. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 9 Abschlussmodul

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

D. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 11 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

§ 12 Frist für den Studienabschluss

E. Bachelorgesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 13 Bildung der Bachelorgesamtnote

§ 14 Zeugnis und weitere Nachweise

F. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Ein-Fach-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) / Bachelor of Arts (B.A.) – Bachelorrahmenprüfungsordnung (BRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Bachelor of Science (B. Sc.) in International Business Administration (im Folgenden: Studiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 BRPO durch den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach International Business Administration. ²Der Studiengang hat zudem als Qualifikationsziel die Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen sowie, eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicherzustellen. ³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt sieben Semester. ²Der Studienumfang entspricht 210 Leistungspunkten (im Folgenden: CP, für Credit Points).

(3) Über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 30 zusätzlichen CP aus den in § 2 Abs. 1 genannten Modulen des Studiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 BRPO.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“) verliehen.

§ 4 Aufbau des Studiengangs

(1) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 2 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
Pflichtbereich					
1	B110	P	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	schriftlich	6
1	S100	P	Mathematische Methoden der Wirtschaftswissenschaft	schriftlich	6
1	S110	P	Explorative Datenanalyse	schriftlich	6
1	B180	P	Jahresabschluss	schriftlich	6
2	S111	P	Wahrscheinlichkeit und Risiko	schriftlich	6
2	B200	P	Investition und Finanzierung	schriftlich	6
2	B130	P	Internes Rechnungswesen	schriftlich	6
3	B250	P	Rechnungswesen und Steuern	schriftlich	6
3	B220	P	Marketing	schriftlich	6
3	E101	P	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	schriftlich	6
4	E170	P	Mikroökonomik I	schriftlich	6
4	B240	P	Arbeit, Personal, Organisation	schriftlich	6
4	E130	P	Makroökonomik I	schriftlich	6

7	J200	P	Privatrecht	schriftlich	6
2-5	SQ100	P	Schlüsselqualifikation	-	9
Wahlpflichtbereich					
3		P	Profilbildungsbereich	schriftlich	6
1-4		P	Bereich Sprache	je nach gewähltem Modul, siehe Modulhandbuch	30
4-7		P	Schwerpunktbereiche I – III / Schwerpunktbereich Elective Studies	je nach gewähltem Modul, siehe Modulhandbuch	69
Bereich Abschlussmodul					
6	BA301	P	Bachelorarbeit International Business Administration (Abschlussmodul)	Bachelorarbeit	12

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung; Abschlussmodul: Bachelorarbeit und, falls in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen, mündliche Prüfung im Abschlussmodul.

(2) ¹Im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (übK) sind insgesamt 21 CP zu erwerben. ²Davon werden insgesamt 12 CP integriert in Fachveranstaltungen in den Modulen S100 Mathematische Methoden der Wirtschaftswissenschaft und S110 Explorative Datenanalyse erworben. ³Die verbleibenden 9 CP werden im Modul SQ100 Schlüsselqualifikation erworben.

(3) Im Bereich Sprache sind insgesamt 30 CP zu erwerben.

(4) Die Studierenden wählen drei Schwerpunktbereiche im Umfang von insgesamt 69 CP; das Nähere regelt das Modulhandbuch.

(5) ¹Im Rahmen des Studienganges sollen die Studierenden eine den Qualifikationszielen des Studienganges dienende praktische Tätigkeit (Praktikum) im Bereich Elective Studies im Umfang von 6 CP außerhalb universitärer Lehrformate ableisten; die CP werden im Modul E381 Praktische Aspekte der Wirtschaftswissenschaft erworben. ²Anstelle des Moduls E381 können andere Module aus dem Bereich Elective Studies gewählt werden.

§ 5 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben den Modultabellen dieser Ordnung (§ 4 Abs. 1) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren. ³Für folgende Bereiche bzw. Module kann auch auf die Regelungen des Bereichs verwiesen werden, aus dem die zu absolvierenden Module bzw. Lehrveranstaltungen stammen:

- Bereich Sprache (Wahlpflichtbereich)

§ 6 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang ist Deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten bzw. gefordert und erbracht werden:

- Englisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden.

⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 7 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). ²Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 BRPO bewertet werden.

³Vor der Korrektur der Klausuren darf keine Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 BRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

II. Orientierungsprüfung

§ 8 Art, Umfang und Bewertung der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus dem erfolgreichen Erbringen von insgesamt 24 CP aus den folgenden Modulen:

- B110 Einführung in die Betriebswirtschaftslehre
- S110 Explorative Datenanalyse
- S100 Mathematische Methoden der Wirtschaftswissenschaft
- B180 Jahresabschluss
- S111 Wahrscheinlichkeit und Risiko
- B200 Investition und Finanzierung

(2) Eine Gesamtnote der Orientierungsprüfung wird nicht errechnet.

III. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 9 Abschlussmodul

(1) ¹Im Abschlussmodul sind 12 CP zu erwerben. ³Die Bachelorarbeit und das Abschlussmodul sind in § 28 BRPO geregelt.

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit im Abschlussmodul sind neben den in der BRPO genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP in den nach der in der Modultabelle bis einschließlich für das dritte Fachsemester vorgesehenen Modulen

D. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 11 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

(1) Die folgenden Modulleistungen müssen bis zum Ablauf des vierten Fachsemesters erbracht sein:

- Modulleistungen im Umfang von 24 CP aus den in § 8 Abs. 1 genannten Modulen (Orientierungsprüfung)

(2) Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn eine Studierende oder ein Studierender eine nach dieser Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Modulleistung nicht rechtzeitig erbracht hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

§ 12 Frist für den Studienabschluss

¹Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Modulleistungen müssen bis zum Ablauf des zehnten Fachsemesters erbracht sein. ²Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

E. Bachelorgesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 13 Bildung der Bachelorgesamtnote

Die Gesamtnote im Studiengang errechnet sich wie folgt:

1. Das aus den CP aller benoteten Module der Schwerpunktbereiche und des Abschlussmoduls errechnete arithmetische Mittel fließt zu sechsundsechzig Prozent in die Gesamtnote ein.
2. Das errechnete arithmetische Mittel aus den CP aller benoteten Module, die nicht in Ziff. 1 genannt werden, fließt zu vierunddreißig Prozent in die Gesamtnote ein.
3. Das Modul SQ100 fließt nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit ein.

§ 14 Zeugnis und weitere Nachweise

In das Zeugnis werden neben den in § 36 Abs. 1 BRPO vorgesehen Angaben folgende weitere Angaben eingetragen:

- die absolvierten Schwerpunktbereiche

F. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2023 / 2024. ³Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 31. März 2027 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren. ⁴Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31. März 2024 beim zentralen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen.

Tübingen, den 19.09.2023

Professorin Dr. Karla Pollmann
Rektorin

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang International Economics mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 04.05.2023 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang International Economics mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 19.09.2023 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 3 Akademischer Grad

§ 4 Aufbau des Studiengangs

§ 5 Aufbau der Double-Degree-Variante

§ 6 Aufbau der Triple-Degree-Variante des Studienganges

§ 7 Modulleistungen

§ 8 Studien- und Prüfungssprachen

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 9 Antwort-Wahl-Verfahren

II. Orientierungsprüfung

§ 10 Art, Umfang und Bewertung der Orientierungsprüfung

III. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 11 Abschlussmodul

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

D. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 13 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

§ 14 Frist für den Studienabschluss

E. Bachelorgesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 15 Bildung der Bachelorgesamtnote

§ 16 Zeugnis und weitere Nachweise

F. Sonderregelung zu Kooperationen mit anderen Hochschulen

§ 17 Kooperationspartner

§ 18 Teilnahme an den Austauschprogrammen

§ 19 Modulleistungen im Ausland

§ 20 Bewertung der Bachelorarbeit

§ 21 Doppel- und Mehrfachabschluss

G. Schlussbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Ein-Fach-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) / Bachelor of Arts (B.A.) – Bachelorrahmenprüfungsordnung (BRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Bachelor of Science (B. Sc.) in International Economics (im Folgenden: Studiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 BRPO durch den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach International Economics. ²Der Studiengang hat zudem als Qualifikationsziel die Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen sowie, eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicherzustellen. ³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt sechs Semester. ²Der Studienumfang entspricht 180 Leistungspunkten (im Folgenden: CP, für Credit Points).

(3) Über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 30 zusätzlichen CP aus den in § 2 Abs. 1 genannten Modulen des Studiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 MRPO.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“) verliehen.

§ 4 Aufbau des Studiengangs

(1) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 2 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
Pflichtbereich					
1	B110	P	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	schriftlich	6
1	S100	P	Mathematische Methoden der Wirtschaftswissenschaft	schriftlich	6
1	S110	P	Explorative Datenanalyse	schriftlich	6
1	E101	P	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	schriftlich	6
2	S111	P	Wahrscheinlichkeit und Risiko	schriftlich	6
2	B200	P	Investition und Finanzierung	schriftlich	6
2	E130	P	Makroökonomik I	schriftlich	6
2	E170	P	Mikroökonomik I	schriftlich	6

3	S220	P	Quantitative Methods in Economics and Business Administration	schriftlich	6
3	E230	P	Macroeconomics II	schriftlich	6
3	B180	P	Jahresabschluss	schriftlich	6
3	E210	P	Microeconomics II	schriftlich	6
4-5	SQ100	P	Schlüsselqualifikation	-	9
Wahlpflichtbereich					
1-4		P	International Profile	je nach gewähltem Modul, siehe Modulhandbuch	15 - 30
4-6		P	Schwerpunktbereiche I – III / Schwerpunktbereich Elective Studies	je nach gewähltem Modul, siehe Modulhandbuch	57-72
Bereich Abschlussmodul					
6	BA300	P	Bachelorarbeit International Economics (Abschlussmodul)	Bachelorarbeit	12

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung; Abschlussmodul: Bachelorarbeit und, falls in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen, mündliche Prüfung im Abschlussmodul.

(2) ¹Im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (übK) sind insgesamt 21 CP zu erwerben. ²Davon werden insgesamt 12 CP integriert in Fachveranstaltungen in den Modulen S100 Mathematische Methoden der Wirtschaftswissenschaft und S110 Explorative Datenanalyse erworben. ³Die verbleibenden 9 CP werden im Modul SQ100 Schlüsselqualifikation erworben.

(3) Im Bereich International Profile sind insgesamt mindestens 15 CP und höchstens 30 CP zu erwerben.

(4) Die Studierenden wählen drei Schwerpunktbereiche im Umfang von insgesamt mindestens 57 CP und höchstens 72 CP; das Nähere regelt das Modulhandbuch.

(5) ¹Im Rahmen des Studienganges sollen die Studierenden eine den Qualifikationszielen des Studienganges dienende praktische Tätigkeit (Praktikum) im Bereich Elective Studies im Umfang von 6 CP außerhalb universitärer Lehrformate ableisten; die CP werden im Modul E381 Praktische Aspekte der Wirtschaftswissenschaft erworben. ²Anstelle des Moduls E381 können andere Module aus dem Bereich Elective Studies gewählt werden.

§ 5 Aufbau der Double-Degree-Variante

(1) In der Double-Degree-Variante des Studienganges absolvieren die Studierenden ein Programm zur Erzielung der in § 2 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
Pflichtbereich					
1	B110	P	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	schriftlich	6
1	S100	P	Mathematische Methoden der Wirtschaftswissenschaft	schriftlich	6
1	S110	P	Explorative Datenanalyse	schriftlich	6
1	E101	P	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	schriftlich	6
2	S111	P	Wahrscheinlichkeit und Risiko	schriftlich	6
2	B200	P	Investition und Finanzierung	schriftlich	6
2	E130	P	Makroökonomik I	schriftlich	6
2	E170	P	Mikroökonomik I	schriftlich	6
3	S220	P	Quantitative Methods in Economics and Business Administration	schriftlich	6
3	E230	P	Macroeconomics II	schriftlich	6
3	E210	P	Microeconomics II	schriftlich	6
Wahlpflichtbereich					
1-4		P	International Profile	je nach gewähltem Modul, siehe Modulhandbuch	24
3-4		P	Elective Studies	je nach gewähltem Modul, siehe Modulhandbuch	30
Bereich Auslandsaufenthalt					
5-6		P	Module im Umfang von 60 CP an einer durch Kooperationsvertrag bestimmten ausländischen Partneruniversität	Für Prüfungsleistungen in diesem Bereich, siehe Bestimmungen der Partneruniversität	60

(2) ¹Im Rahmen der Double-Degree Variante des Studienganges ist ein den Qualifikationszielen des Studienganges beziehungsweise den Qualifikationszielen dieser Variante dienender Auslandsaufenthalt an einer ausländischen Universität im Umfang von 60 CP, in der Regel im fünften und sechsten Fachsemester, zu absolvieren. ²Die auf den Auslandsaufenthalt entfallenden CP werden im Bereich Auslandsaufenthalt erworben. ³Weitere Regelungen zu den an der ausländischen Universität zu erbringenden Leistungen können im Modulhandbuch getroffen werden; insbesondere kann der Abschluss einer Lernvereinbarung (Learning Agreement) festgelegt werden. ⁴Die Leistungen an der ausländischen Universität sind nach den dort geltenden Regelungen zu erbringen. ⁵Auf Antrag können in begründeten Fällen vom zuständigen Prüfungsausschuss Ausnahmen zur Erbringung von Modulleistungen genehmigt werden, die für den in Satz 2 genannten Bereich vorgesehenen sind. ⁶Wird nach Satz 5 eine Ausnahme genehmigt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die ersatzweise an der Uni-

versität Tübingen zu erbringenden Module bzw. Veranstaltungen unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 35 LHG und des § 38 BRPO.

(3) ¹In der Double-Degree-Variante des Studienganges entfallen auf den Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (übK) insgesamt 21 CP. ²Davon werden insgesamt 12 CP integriert in Fachveranstaltungen in den Modulen des International Profile erworben. ³Die verbleibenden 9 CP werden durch das erfolgreiche Absolvieren von Modulen des Bereichs Auslandsaufenthalt erworben.

(4) In der Double-Degree-Variante des Studienganges entfallen auf den Bereich International Profile insgesamt 24 CP.

(5) In der Double-Degree-Variante entfallen auf den Bereich Elective Studies 30 CP.

(6) ¹Im Rahmen der Double-Degree-Variante des Studienganges sollen die Studierenden eine den Qualifikationszielen des Studiengangs dienende praktische Tätigkeit (Praktikum) im Bereich Elective Studies im Umfang von 6 CP außerhalb universitärer Lehrformate ableisten; die CP werden im Modul E381 Praktische Aspekte der Wirtschaftswissenschaft erworben. ²Anstelle des Moduls E381 können andere Module aus dem Bereich Elective Studies gewählt werden.

§ 6 Aufbau der Triple-Degree-Variante des Studienganges

(1) In der Triple-Degree-Variante des Studienganges absolvieren die Studierenden ein Programm zur Erzielung der in § 2 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
Bereich Auslandsaufenthalt 1					
1-2		P	Module im Umfang von 60 CP an einer durch Kooperationsvertrag bestimmten ausländischen Partneruniversität	Für Prüfungsleistungen in diesem Bereich, siehe Bestimmungen der Partneruniversität	
Pflichtbereich					
3	S220	P	Quantitative Methods in Economics and Business Administration	schriftlich	6
3	E230	P	Macroeconomics II	schriftlich	6
3	E210	P	Microeconomics II	schriftlich	6
Wahlpflichtbereich					
3-4		P	International Profile	je nach gewähltem Modul, siehe Modulhandbuch	12
3-4		P	Elective Studies	je nach gewähltem Modul, siehe Modulhandbuch	30

Bereich Auslandsaufenthalt 2					
5-6		P	Module im Umfang von 60 CP an einer durch Kooperationsvertrag bestimmten ausländischen Partneruniversität	Für Prüfungsleistungen in diesem Bereich, siehe Bestimmungen der Partneruniversität	60

(2) ¹Im Rahmen der Triple-Degree Variante des Studienganges sind zwei den Qualifikationszielen des Studienganges beziehungsweise den Qualifikationszielen dieser Variante dienende Auslandsaufenthalte an zwei ausländischen Universitäten im Umfang von insgesamt 120 CP zu absolvieren; auf die beiden Auslandsaufenthalte entfallen Module im Umfang von jeweils 60 CP. ²Der erste Auslandsaufenthalt findet in der Regel im ersten und zweiten Semester, der zweite Auslandsaufenthalt in der Regel im fünften und sechsten Fachsemester statt. ³Die auf die Auslandsaufenthalte entfallenden CP werden in den Bereichen Auslandsaufenthalt 1 und Auslandsaufenthalt 2 erworben. ⁴Weitere Regelungen zu den an den ausländischen Universitäten zu erbringenden Leistungen können im Modulhandbuch getroffen werden; insbesondere kann der Abschluss einer oder mehrerer Lernvereinbarungen (Learning Agreement) festgelegt werden. ⁵Die Leistungen an den ausländischen Universitäten sind nach den dort jeweils geltenden Regelungen zu erbringen. ⁶Auf Antrag können in begründeten Fällen vom zuständigen Prüfungsausschuss Ausnahmen zur Erbringung von Modulleistungen genehmigt werden, die für die in Satz 3 genannten Bereiche vorgesehen sind ⁷Wird nach Satz 6 eine Ausnahme genehmigt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die ersatzweise an der Universität Tübingen zu erbringenden Module bzw. Veranstaltungen unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 35 LHG und des § 38 BRPO.

(3) ¹In der Triple-Degree Variante entfallen auf den Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (übK) insgesamt 21 CP. ²Diese CP werden durch das erfolgreiche Absolvieren von Modulen der Bereiche Auslandsaufenthalt 1 und Auslandsaufenthalt 2 erworben.

(4) ¹In der Triple-Degree-Variante entfallen auf den Bereich International Profile insgesamt 12 CP.

(5) ¹In der Triple-Degree-Variante entfallen auf den Bereich Elective Studies 30 CP.

(6) ¹Im Rahmen der Triple-Degree-Variante sollen die Studierenden eine den Qualifikationszielen des Studienganges dienende praktische Tätigkeit (Praktikum) im Bereich Elective Studies im Umfang von 6 CP außerhalb universitärer Lehrformate ableisten; die CP werden im Modul E381 Praktische Aspekte der Wirtschaftswissenschaft erworben. ²Anstelle des Moduls E381 können andere Module aus dem Bereich Elective Studies gewählt werden.

§ 7 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben den Modultabellen dieser Ordnung (§§ 4-6) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren. ³Für folgende Bereiche bzw. Module kann auch auf die Regelungen des Bereichs verwiesen werden, aus dem die zu absolvierenden Module bzw. Lehrveranstaltungen stammen:

- Bereich International Profile (Wahlpflichtbereich)
- Bereich Auslandsaufenthalt (Double-Degree-Variante)
- Bereich Auslandsaufenthalt 1 (Triple-Degree-Variante)
- Bereich Auslandsaufenthalt 2 (Triple-Degree-Variante)

§ 8 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang ist Deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten bzw. gefordert und erbracht werden:

- Englisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden.

⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 9 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). ²Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 BRPO bewertet werden.

³Vor der Korrektur der Klausuren darf keine Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 BRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

II. Orientierungsprüfung

§ 10 Art, Umfang und Bewertung der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus dem erfolgreichen Erbringen von insgesamt 24 CP aus den folgenden Modulen:

- B110 Einführung in die Betriebswirtschaftslehre
- S110 Explorative Datenanalyse
- E101 Einführung in die Volkswirtschaftslehre
- S100 Mathematische Methoden der Wirtschaftswissenschaft
- S111 Wahrscheinlichkeit und Risiko

- B200 Investition und Finanzierung

(2) Die Orientierungsprüfung in der Double-Degree-Variante des Studienganges besteht aus dem erfolgreichen Erbringen von insgesamt 24 CP aus den in Abs. 1 genannten Modulen.

(3) Die Orientierungsprüfung in der Triple-Degree-Variante des Studienganges besteht aus dem erfolgreichen Erbringen von 24 CP aus dem Bereich Auslandsaufenthalt 1 (siehe Tabelle § 6 Abs. 1).

(4) Eine Gesamtnote der Orientierungsprüfung wird nicht errechnet.

III. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 11 Abschlussmodul

(1) ¹Im Abschlussmodul sind 12 CP zu erwerben. ³Die Bachelorarbeit und das Abschlussmodul sind in § 28 BRPO geregelt.

(2) ¹In der Double-Degree-Variante des Studienganges werden das Abschlussmodul oder andere, nach den Regelungen der jeweiligen ausländischen Universität für den Abschluss des Studienganges erforderliche Modulleistungen an der im Bereich Auslandsaufenthalt (siehe Tabelle § 5 Abs. 1) gewählten ausländischen Universität erbracht. ²Für das Erbringen der in Satz 1 genannten Modulleistungen gelten die Regelungen der gewählten ausländischen Universität.

(3) ¹In der Triple-Degree-Variante des Studienganges werden das Abschlussmodul oder andere, nach den Regelungen der jeweiligen ausländischen Universität für den Abschluss des Studienganges erforderliche Modulleistungen an der im Bereich Auslandsaufenthalt 2 (siehe Tabelle § 6 Abs. 1) gewählten ausländischen Universität erbracht. ²Für das Erbringen der in Satz 1 genannten Modulleistungen gelten die Regelungen der gewählten ausländischen Universität.

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit im Abschlussmodul sind neben den in der BRPO genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP in den nach der in der Modultabelle bis einschließlich für das dritte Fachsemester vorgesehenen Modulen

D. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 13 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

(1) Die folgenden Modulleistungen müssen bis zum Ablauf des vierten Fachsemesters erbracht sein:

- Modulleistungen im Umfang von 24 CP aus den in § 10 Abs. 1 genannten Modulen (Orientierungsprüfung)

(2) In der Double-Degree-Variante müssen bis zum Ablauf des vierten Fachsemesters die in Abs.1 genannten Modulleistungen erbracht sein.

(3) In der Triple-Degree-Variante müssen bis zum Ablauf des vierten Fachsemesters folgende Modulleistungen erbracht sein:

- Modulleistungen im Umfang von 24 CP aus dem Bereich Auslandsaufenthalt 1 (siehe Tabelle § 6 Abs. 1)

(4) Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn eine Studierende oder ein Studierender eine nach dieser Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Modulleistung nicht rechtzeitig erbracht hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

§ 14 Frist für den Studienabschluss

¹Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Modulleistungen müssen bis zum Ablauf des neunten Fachsemesters erbracht sein. ²Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

E. Bachelorgesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 15 Bildung der Bachelorgesamtnote

(1) Die Gesamtnote im Studiengang errechnet sich folgendermaßen:

1. Das aus den CP aller benoteten Module der Schwerpunktbereiche und des Abschlussmoduls errechnete arithmetische Mittel fließt zu sechsundsechzig Prozent in die Gesamtnote ein.
2. Das errechnete arithmetische Mittel aus den CP aller benoteten Module, die nicht in Ziff. 1 genannt werden, fließt zu vierunddreißig Prozent in die Gesamtnote ein.
3. Das Modul SQ100 fließt nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit ein.

(2) Die Gesamtnote der Double-Degree-Variante (§ 5) und Triple-Degree-Variante (§ 6) des Studienganges ergibt sich jeweils aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller benoteten Module.

§ 16 Zeugnis und weitere Nachweise

In das Zeugnis werden neben den in § 36 Abs. 1 BRPO vorgesehen Angaben folgende weitere Angaben eingetragen:

- die absolvierten Schwerpunktbereiche nach § 3 Abs. 4
- ein Hinweis auf das erfolgreich absolvierte Double-Degree Program
- ein Hinweis auf das erfolgreich absolvierte Triple-Degree Program

F. Sonderregelung zu Kooperationen mit anderen Hochschulen

§ 17 Kooperationspartner

¹Zur Durchführung der Double-Degree-Variante und der Triple-Degree-Variante des Studienganges schließt die Universität Tübingen jeweils einen Kooperationsvertrag oder mehrere Kooperationsverträge mit ausländischen Universitäten. ²Im Kooperationsvertrag bzw. in den Kooperationsverträgen werden die an der jeweiligen Variante beteiligten Universitäten benannt und die näheren Rahmenbedingungen der Kooperation und des Austauschprogramms geregelt.

§ 18 Teilnahme an den Austauschprogrammen

Für die Teilnahme an den Austauschprogrammen ist eine vorherige Bewerbung am Fachbereich Wirtschaftswissenschaft notwendig, beim Double-Degree-Programm bis zum 31. Januar des jeweils ersten Fachsemesters, für das Triple-Degree-Programm bis 15. Mai vor Aufnahme des Studiums.

§ 19 Modulleistungen im Ausland

Modulleistungen der Double-Degree-Variante und der Triple-Degree-Variante, die gemäß der Modultabellen in § 5 und § 6 an einer ausländischen Universität erbracht werden sollen, sind nach den jeweils an der jeweiligen ausländischen Universität geltenden Regelungen zu erbringen.

§ 20 Bewertung der Bachelorarbeit

Die Bewertung der Bachelorarbeit kann von prüfungsberechtigten Personen der kooperierenden Hochschule vorgenommen werden.

§ 21 Doppel- und Mehrfachabschluss

(1) Den Studierenden wird am Ende des erfolgreichen Studiums der Double-Degree Variante des Studienganges von der jeweiligen ausländischen Partneruniversität nach den jeweils geltenden Regelungen ein akademischer Grad verliehen.

(2) Den Studierenden wird am Ende des erfolgreichen Studiums der Triple-Degree Variante des Studienganges von jeder beteiligten ausländischen Partneruniversität nach den jeweils geltenden Regelungen ein akademischer Grad verliehen.

G. Schlussbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2023/2024. ³Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 31. März 2027 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren. ⁴Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31. März. 2024 beim zentralen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete

abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen.

Tübingen, den 19.09.2023

Professorin Dr. Karla Pollmann
Rektorin

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Nebenfach Betriebswirtschaftslehre in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 04.05.2023 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Nebenfach Betriebswirtschaftslehre in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 19.09.2023 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 3 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Nebenfach

§ 4 Modulleistungen

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

C. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 6 Antwort-Wahl-Verfahren

II. Orientierungsprüfung

§ 7 Art, Umfang und Bewertung der Orientierungsprüfung

D. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang

§ 8 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

§ 9 Frist für den Studienabschluss

E. Fachgesamtnote

§ 10 Bildung der Fachgesamtnote

F. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) / Bachelor of Science (B.Sc.) – Kombirahmenprüfungsordnung (KRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Kombinationsstudiengangs gemäß § 2 Abs. 3 KRPO in einer Kombination mit dem Nebenfach Betriebswirtschaftslehre (im Folgenden: Teilstudiengang) dient der

Aneignung der nach § 7 Abs. 1 KRPO durch erfolgreichen Abschluss des Kombinationsstudiengangs nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. ²Die von den Studierenden zu erreichenden Qualifikationsziele im Teilstudiengang sind im Modulhandbuch ausgewiesen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Teilstudiengangs beträgt 6 Semester; in einer Kombination mit einem Hauptfach, dessen Regelstudienzeit 7 oder 8 Semester beträgt, verlängert sich die Regelstudienzeit im Teilstudiengang entsprechend auf 7 bzw. 8 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 60 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points).

(3) Über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 15 zusätzlichen CP aus den in § 2 Abs. 1 genannten Modulen des Studiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 KRPO.

§ 3 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Nebenfach

(1) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 2 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
Pflichtbereich					
1	B110	P	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	schriftlich	6
1	S100	P	Mathematische Methoden der Wirtschaftswissenschaft	schriftlich	6
3	E101	P	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	schriftlich	6
Wahlpflichtbereich					
2-3		P	Grundlagenmodul Rechnungswesen und Finanzierung	schriftlich	6
3-4		P	Grundlagenmodul Statistik	schriftlich	6
4-5		P	Grundlagenmodul Kommunikation und Information	schriftlich	6
4-6		P	Wahlbereich	je nach gewähltem Modul, siehe Modulhandbuch	24

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung; foP = formative Prüfungsleistung; R = Referat/Präsentation.

(2) ¹Werden die Kompetenzen des Moduls S100 Mathematische Methoden der Wirtschaftswissenschaft im Rahmen des gewählten Hauptfachs vermittelt, ist dieses Modul im Nebenfach nicht zu absolvieren. Anstelle des in Satz 1 genannten Moduls sind im Gesamtumfang von 6 CP Grundlagenmodule oder Module des Wahlbereichs zu absolvieren. ²Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Werden die Kompetenzen des Grundlagenmoduls Statistik im Rahmen des gewählten Hauptfachs vermittelt, ist dieses Modul im Nebenfach nicht zu absolvieren. ²Anstelle des in Satz 1 genannten Moduls sind im Gesamtumfang von 6 CP Module zusätzlich aus dem Wahlbereich zu absolvieren. ³Anstelle der in Satz 2 genannten Module kann das Modul S220 Quantitative Methods in Economics and Business Administration gewählt werden. ⁴Wird das in Satz

3 genannte Modul gewählt, sind das Modul Explorative Datenanalyse und das Modul Wahrscheinlichkeit und Risiko im Studiengang nicht mehr wählbar.

§ 4 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 3) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Teilstudiengang ist Deutsch ²Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten bzw. gefordert und erbracht werden:

- Englisch;

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

C. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 6 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). ²Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 KRPO bewertet werden.

³Vor der Korrektur der Klausuren darf keine Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 KRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

II. Orientierungsprüfung

§ 7 Art, Umfang und Bewertung der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus dem erfolgreichen Erbringen von insgesamt 18 CP aus den folgenden Modulen:

- B110 Einführung in die Betriebswirtschaftslehre
- S100 Mathematische Methoden der Wirtschaftswissenschaft
- E101 Einführung in die Volkswirtschaftslehre
- Grundlagenmodul Statistik
- Grundlagenmodul Rechnungswesen und Finanzierung
- Grundlagenmodul Kommunikation und Information

(2) Eine Gesamtnote der Orientierungsprüfung wird nicht errechnet.

D. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang

§ 8 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

¹Die folgenden Modulleistungen müssen bis zum Ablauf des vierten Fachsemesters erbracht sein:

- Modulleistungen im Umfang von 18 CP aus den in § 7 Abs. 1 genannten Modulen (Orientierungsprüfung)

²Der Prüfungsanspruch im Teilstudiengang geht verloren, wenn ein Studierender eine nach dieser Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung nicht rechtzeitig erbracht hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

§ 9 Frist für den Studienabschluss

¹Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen im Teilstudiengang müssen bis zum Ablauf des neunten Fachsemesters erbracht sein; in einer Kombination mit einem Hauptfach, dessen Regelstudienzeit 7 oder 8 Semester beträgt, verlängert sich diese Frist entsprechend um 1 bzw. 2 Semester. ²Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch im Teilstudiengang verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

E. Fachgesamtnote

§ 10 Bildung der Fachgesamtnote

Die Fachgesamtnote im Teilstudiengang ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller benoteten Module.

F. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemes-

ter 2023 / 2024. ³Studierende, die den Teilstudiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Teilstudiengang an der Universität Tübingen bis zum 31. März 2027 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 KRPO. ⁴Studierende, die den Teilstudiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31. März 2024 beim zentralen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Teilstudiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Teilstudiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 19.09.2023

Professorin Dr. Karla Pollmann
Rektorin

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Nebenfach Volkswirtschaftslehre in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 04.05.2023 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Nebenfach Volkswirtschaftslehre in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 19.09.2023 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 3 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Nebenfach

§ 4 Modulleistungen

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

C. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 6 Antwort-Wahl-Verfahren

II. Orientierungsprüfung

§ 7 Art, Umfang und Bewertung der Orientierungsprüfung

D. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang

§ 8 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

§ 9 Frist für den Studienabschluss

E. Fachgesamtnote

§ 10 Bildung der Fachgesamtnote

F. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) / Bachelor of Science (B.Sc.) – Kombirahmenprüfungsordnung (KRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Kombinationsstudiengangs gemäß § 2 Abs. 3 KRPO in einer Kombination mit dem Nebenfach Volkswirtschaftslehre (im Folgenden: Teilstudiengang) dient der

Aneignung der nach § 7 Abs. 1 KRPO durch erfolgreichen Abschluss des Kombinationsstudiengangs nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. ²Die von den Studierenden zu erreichenden Qualifikationsziele im Teilstudiengang sind im Modulhandbuch ausgewiesen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Teilstudiengangs beträgt 6 Semester; in einer Kombination mit einem Hauptfach, dessen Regelstudienzeit 7 oder 8 Semester beträgt, verlängert sich die Regelstudienzeit im Teilstudiengang entsprechend auf 7 bzw. 8 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 60 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points).

(3) Über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 15 zusätzlichen CP aus den in § 2 Abs. 1 genannten Modulen des Studiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 KRPO.

§ 3 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Nebenfach

(1) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 2 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
Pflichtbereich					
1	E101	P	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	schriftlich	6
1	S100	P	Mathematische Methoden der Wirtschaftswissenschaft	schriftlich	6
2	E170	P	Mikroökonomik I	schriftlich	6
2	E130	P	Makroökonomik I	schriftlich	6
Wahlpflichtbereich					
3-4		P	Grundlagenmodul Statistik	schriftlich	6
4-6		P	Wahlbereich	je nach gewähltem Modul, siehe Modulhandbuch	30

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung; foP = formative Prüfungsleistung; R = Referat/Präsentation.

(2) ¹Werden die Kompetenzen des Moduls S100 Mathematische Methoden der Wirtschaftswissenschaft im Rahmen des gewählten Hauptfachs vermittelt, ist dieses Modul im Nebenfach nicht zu absolvieren. ²Anstelle des in Satz 1 genannten Moduls sind im Gesamtumfang von 6 CP Grundlagenmodule oder Module des Wahlbereichs zu absolvieren. ³Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Werden die Kompetenzen des Grundlagenmoduls Statistik im Rahmen des gewählten Hauptfachs vermittelt, ist dieses Modul im Nebenfach nicht zu absolvieren. ²Anstelle des in Satz 1 genannten Moduls sind im Gesamtumfang von 6 CP Module aus dem Wahlbereich zu absolvieren. ³Anstelle der in Satz 2 genannten Module kann das Modul S220 Quantitative Methods in Economics and Business Administration gewählt werden. ⁴Wird das in Satz 3 genannte Modul gewählt, sind das Modul Explorative Datenanalyse und das Modul Wahrscheinlichkeit und Risiko im Studiengang nicht mehr wählbar.

§ 4 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 3) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Teilstudiengang ist Deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten bzw. gefordert und erbracht werden:

- Englisch;

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

C. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 6 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). ²Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 KRPO bewertet werden.

³Vor der Korrektur der Klausuren darf keine Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 KRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

II. Orientierungsprüfung

§ 7 Art, Umfang und Bewertung der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus dem erfolgreichen Erbringen von insgesamt 18 CP aus den folgenden Modulen:

- E101 Einführung in die Volkswirtschaftslehre
- S100 Mathematische Methoden der Wirtschaftswissenschaft
- E170 Mikroökonomik I
- E130 Makroökonomik I
- Grundlagenmodul Statistik

Eine Gesamtnote der Orientierungsprüfung wird nicht errechnet.

D. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang

§ 8 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

¹Die folgenden Modulleistungen müssen bis zum Ablauf des vierten Fachsemesters erbracht sein:

- Modulleistungen im Umfang von 18 CP aus den in § 7 Abs. 1 genannten Modulen (Orientierungsprüfung)

²Der Prüfungsanspruch im Teilstudiengang geht verloren, wenn eine Studierende oder ein Studierender eine nach dieser Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung nicht rechtzeitig erbracht hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

§ 9 Frist für den Studienabschluss

¹Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen im Teilstudiengang müssen bis zum Ablauf des neunten Fachsemesters erbracht sein; in einer Kombination mit einem Hauptfach, dessen Regelstudienzeit 7 oder 8 Semester beträgt, verlängert sich diese Frist entsprechend um 1 bzw. 2 Semester. ²Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch im Teilstudiengang verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

E. Fachgesamtnote

§ 10 Bildung der Fachgesamtnote

Die Fachgesamtnote im Teilstudiengang ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller benoteten Module.

F. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2023 / 2024. ³Studierende, die den Teilstudiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Teilstudiengang an der Universität Tübingen bis zum 31. März 2027 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 KRPO. ⁴Studierende, die den Teilstudiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31. März 2024 beim zentralen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln

und die Modulleistungen im Teilstudiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Teilstudiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 19.09.2023

Professorin Dr. Karla Pollmann
Rektorin

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Accounting and Finance mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 04.05.2023 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Accounting and Finance mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 19.09.2023 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 4 Akademischer Grad

§ 5 Aufbau des Studiengangs

§ 6 Modulleistungen

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 8 Antwort-Wahl-Verfahren

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 9 Abschlussmodul

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

D. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 11 Frist für den Studienabschluss

E. Mastergesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 12 Bildung der Mastergesamtnote

§ 13 Zeugnis und weitere Nachweise

F. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) / Master of Arts (M.A.) – Masterrahmenprüfungsordnung (MRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

(1) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Wirtschaftswissenschaft, in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen

gleichem Inhalt oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note „gut“ 2,5. ²Zudem müssen auch Leistungen insbesondere in folgenden Fächern der Bachelorausbildung erbracht worden sein:

- Internes und externes Rechnungswesen,
- Finanzierungs- und Investitionstheorie,
- Quantitative Methoden der Wirtschaftswissenschaft

³Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses und das Vorliegen der in Satz 2 genannten weiteren Voraussetzungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ⁴Er kann die Entscheidung widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. ⁵Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

(2) Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang sind ferner Nachweise über die Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe B2 GER.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Master of Science (M. Sc.) in Accounting and Finance (im Folgenden: Studiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 MRPO durch die Masterprüfung nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Accounting and Finance. ²Der Studiengang hat als Qualifikationsziel, das im Bachelor-Studium erworbene Wissen zu vertiefen oder zu erweitern und so die Grundlage für die Entwicklung und/oder die Anwendung eigener Ideen zu schaffen (anwendungs- oder forschungsorientiert); Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen und sind in der Lage,

- ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen (Instrumentale Kompetenzen),
- Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen,
- auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben,
- sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen (Systemische Kompetenzen),
- auf dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Fachvertretern und Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln, sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen (Kommunikative Kompetenzen).

³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt drei Semester. ²Der Studienumfang entspricht 90 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points).

(3) ¹Über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 30 zusätzlichen CP aus den in § 5 Abs. 1 genannten Modulen des Studiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 MRPO.

(4) ¹Wurden zum Erreichen eines Studienabschlusses nach § 2 Abs. 1 Satz 1 weniger als 210 CP erbracht, so sind Modulleistungen in der Höhe der fehlenden CP bis zum erfolgreichen Abschluss des Studienganges zu erbringen. ²Über Art und Umfang der in Satz 1 genannten Modulleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“) verliehen.

§ 5 Aufbau des Studiengangs

(1) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP	
1-3		P	Grundlagenbereich Accounting	schriftlich oder mündlich	9	
1-3		P	Grundlagenbereich Finance	schriftlich oder mündlich	9	
1-3		P	Vertiefungsbereich	schriftlich oder mündlich	24-33	39
1-3		P	Wahlbereich	schriftlich oder mündlich	6-15	
1-3	CM5_01	P	Advanced Topics in Accounting and Finance	schriftlich oder mündlich	9	
2-3	MA5_01	P	Master Thesis in Accounting and Finance	schriftlich	24	

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung; Abschlussmodul: Masterarbeit und, falls in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen, mündliche Prüfung im Abschlussmodul.

(2) ¹Im Rahmen des Studiengangs sollen die Studierenden eine den Qualifikationszielen des Studiengangs dienende praktische Tätigkeit (Praktikum) ableisten.

(3) ¹Der Studiengang kann in einer Variante mit PhD-Orientierung absolviert werden. ²Für das erfolgreiche Absolvieren der Variante mit PhD-Orientierung ist das erfolgreiche Erbringen von insgesamt mindestens 18 CP aus Modulen Voraussetzung; diese müssen im Modulhandbuch als „PhD-orientiert“ gekennzeichnet sein und nicht dem Grundlagenbereich Accounting und dem Grundlagenbereich Finance zugeordnet sein.

§ 6 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 5) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren.

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprachen im Studiengang sind Deutsch und Englisch. ²Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ³Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁴Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 8 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). ²Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 MRPO bewertet werden.

³Vor der Korrektur der Klausuren darf keine Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 MRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 9 Abschlussmodul

(1) ¹Im Abschlussmodul findet die Masterarbeit statt; diese ist in § 28 MRPO geregelt. ²Im Abschlussmodul sind 24 CP zu erwerben.

(2) Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 18 Wochen.

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind neben den in der MRPO genannten Voraussetzungen das erfolgreiche Erbringen von zusammen insgesamt mindestens 30 CP aus folgenden Modulen bzw. Bereichen nach der Modultabelle in § 5 Abs.1:

- Grundlagenbereich Accounting,
- Grundlagenbereich Finance,
- Vertiefungsbereich,
- Modul CM5_01 Advanced Topics in Accounting and Finance

D. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 11 Frist für den Studienabschluss

(1) ¹Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Modulleistungen müssen bis zum Ablauf des sechsten Fachsemesters erbracht sein. ²Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

(2) Für das Erbringen der in § 3 Abs. 4 Satz 1 genannten Modulleistungen werden Studienzeiten im Umfang von bis zu einem Fachsemester nicht auf die in Abs. 1 Satz 1 genannte Frist angerechnet.

E. Mastergesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 12 Bildung der Mastergesamtnote

(1) Die Gesamtnote im Studiengang ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller benoteten Module.

(2) Nach § 3 Abs.4 erbrachte Modulleistungen werden bei der Berechnung der Gesamtnote des Studienganges nicht berücksichtigt.

§ 13 Zeugnis und weitere Nachweise

In das Zeugnis werden neben den in § 36 Abs. 1 MRPO vorgesehen Angaben folgende weitere Angaben eingetragen:

- die PhD-Orientierung nach § 5 Abs. 3.

F. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2023/24. ³Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 31. März 2026 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 MRPO. ⁴Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31. März 2024 beim zentralen Prüfungsamt eingegangen sein

muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 19.09.2023

Professorin Dr. Karla Pollmann
Rektorin

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Data Science in Business and Economics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 04.05.2023 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Data Science in Business and Economics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 19.09.2023 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 4 Akademischer Grad

§ 5 Aufbau des Studiengangs

§ 6 Modulleistungen

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 8 Antwort-Wahl-Verfahren

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 9 Abschlussmodul

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

D. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 11 Frist für den Studienabschluss

E. Mastergesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 12 Bildung der Mastergesamtnote

§ 13 Zeugnis und weitere Nachweise

F. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) / Master of Arts (M.A.) – Masterrahmenprüfungsordnung (MRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

(1) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Wirtschaftswissenschaft, in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen

gleichem Inhalt oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note „gut“ 2,5. ²Zudem müssen auch Leistungen insbesondere in folgenden Fächern der Bachelorausbildung erbracht worden sein:

- fortgeschrittene Kenntnisse der Betriebswirtschaftslehre
- fortgeschrittene Kenntnisse der Volkswirtschaftslehre
- fortgeschrittene Kenntnisse der quantitativen Methoden der Wirtschaftswissenschaft
- Erfahrung in Programmierung statistischer Software

³Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses und das Vorliegen der in Satz 2 genannten weiteren Voraussetzungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ⁴Er kann die Entscheidung widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. ⁵Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

(2) Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang sind ferner Nachweise über die Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe B2 GER.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Master of Science (M. Sc.) in Data Science in Business and Economics (im Folgenden: Studiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 MRPO durch die Masterprüfung nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Data Science in Business and Economics. ²Der Studiengang hat als Qualifikationsziel, das im Bachelor-Studium erworbene Wissen zu vertiefen oder zu erweitern und so die Grundlage für die Entwicklung und/oder die Anwendung eigener Ideen zu schaffen (anwendungs- oder forschungsorientiert); Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen und sind in der Lage,

- ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen (Instrumentale Kompetenzen),
- Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen,
- auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben,
- sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen (Systemische Kompetenzen),
- auf dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Fachvertretern und Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln, sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen (Kommunikative Kompetenzen).

³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt vier Semester. ²Der Studienumfang entspricht 120 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points).

(3) ¹Über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 30 zusätzlichen CP aus den in § 5 Abs. 1 genannten Modulen des Studiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 MRPO.

§ 4 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“) verliehen.

§ 5 Aufbau des Studiengangs

(1) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P/W P	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP		
Grundlagenbereich							
1		P	Grundlagenbereich Schwerpunkt Ökonometrie	schriftlich oder mündlich	9		
1		P	Grundlagenbereich Schwerpunkt Data Science Techniques	schriftlich oder mündlich	9		
1		P	Grundlagenbereich Schwerpunkt Business and Economics	schriftlich oder mündlich	9		
Vertiefungs- und Wahlbereich							
2-3		WP	Vertiefungsbereich Schwerpunkt Ökonometrie	schriftlich oder mündlich	0/6-24	24-42	42
2-3		P	Vertiefungsbereich Schwerpunkt Data Science Techniques	schriftlich oder mündlich	12-24		
2-3		P	Vertiefungsbereich Schwerpunkt Business and Economics	schriftlich oder mündlich	6-24		
2-3		WP	Wahlbereich	schriftlich oder mündlich	0/6-18		
Pflichtmodule							
2-3	CM5_10	P	Advanced Topics in Data Science in Business and Economics	schriftlich oder mündlich	9		
3	DS500	P	Data Science Project	schriftlich oder mündlich	12		
Bereich Abschlussmodul							
4	MA5_10	P	Master Thesis in Data Science in Business and Economics (Abschlussmodul)	Masterarbeit	30		

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung; Abschlussmodul: Masterarbeit und, falls in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen, mündliche Prüfung im Abschlussmodul.

(2) Im Rahmen des Studiengangs sollen die Studierenden eine den Qualifikationszielen des Studiengangs dienende praktische Tätigkeit (Praktikum) ableisten.

(3) ¹Im Vertiefungs- und Wahlbereich sind insgesamt mindestens 42 CP zu erwerben. ²Der Vertiefungsbereich Schwerpunkt Ökonometrie und der Wahlbereich sind Wahlpflichtbereiche. ³Voraussetzung für das Absolvieren der in Satz 2 genannten Bereiche und eine jeweilige Eintragung in das Zeugnis nach § 14 ist das erfolgreiche Erbringen von jeweils mindestens 6 CP aus Modulen dieser Bereiche.

(4) ¹Der Studiengang kann in einer Variante mit PhD-Orientierung absolviert werden. ²Für das erfolgreiche Absolvieren der Variante mit PhD-Orientierung ist das erfolgreiche Erbringen von insgesamt mindestens 27 CP aus Modulen Voraussetzung; diese müssen im Modulhandbuch als „PhD-orientiert“ gekennzeichnet sein und nicht den in der Modultabelle in § 5 Abs. 1 genannten Grundlagenbereichen zugeordnet sein.

§ 6 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 5) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren.

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprachen im Studiengang sind Deutsch und Englisch. ²Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ³Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁴Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 8 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). ²Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 MRPO bewertet werden.

³Vor der Korrektur der Klausuren darf keine Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 MRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 9 Abschlussmodul

(1) ¹Im Abschlussmodul findet die Masterarbeit statt; diese ist in § 28 MRPO geregelt. ²Im Abschlussmodul sind 30 CP zu erwerben.

(2) Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit sechs Monate.

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind neben den in der MRPO genannten Voraussetzungen das erfolgreiche Erbringen von zusammen insgesamt mindestens 30 CP aus Modulen der in der Modultabelle in § 5 Abs. 1 genannten Module und Bereiche; in den Modulen des Wahlbereichs erbrachte CP werden hierbei nicht berücksichtigt.

D. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 11 Frist für den Studienabschluss

¹Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Modulleistungen müssen bis zum Ablauf des siebten Fachsemesters erbracht sein. ²Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

E. Mastergesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 12 Bildung der Mastergesamtnote

Die Gesamtnote im Studiengang ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller benoteten Module.

§ 13 Zeugnis und weitere Nachweise

In das Zeugnis werden neben den in § 36 Abs. 1 MRPO vorgesehen Angaben folgende weitere Angaben eingetragen:

- die PhD-Orientierung nach § 5 Abs. 4.

F. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2023/24. ³Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 31. März 2026 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 MRPO. ⁴Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31. März 2024 beim zentralen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die

Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 19.09.2023

Professorin Dr. Karla Pollmann
Rektorin

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Economics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 04.05.2023 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Economics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 19.09.2023 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 4 Akademischer Grad

§ 5 Aufbau des Studiengangs

§ 6 Profillinie Economic History and Development

§ 7 Profillinie Empirical Methods and Data Analysis

§ 8 Profillinie International Economics

§ 9 Aufbau der Double-Degree-Variante

§ 10 PhD-Orientierung

§ 11 Modulleistungen

§ 12 Studien- und Prüfungssprachen

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 13 Antwort-Wahl-Verfahren

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 14 Abschlussmodul

§ 15 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

D. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 16 Frist für den Studienabschluss

E. Mastergesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 17 Bildung der Mastergesamtnote

§ 18 Zeugnis und weitere Nachweise

F. Sonderregelung zu Kooperationen mit anderen Hochschulen

§ 19 Kooperationspartner

§ 20 Teilnahme an den Austauschprogrammen

§ 21 Modulleistungen im Ausland

§ 22 Bewertung der Masterarbeit

§ 23 Doppelabschluss

G. Schlussbestimmungen

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) / Master of Arts (M.A.) – Masterrahmenprüfungsordnung (MRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

(1) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Wirtschaftswissenschaft, in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note „gut“ 2,5. ²Zudem müssen auch Leistungen insbesondere in folgenden Fächern der Bachelorausbildung erbracht worden sein:

- fortgeschrittene Kenntnisse in Mikro- und Makroökonomik und
- fortgeschrittene Kenntnisse in quantitativen Methoden der Wirtschaftswissenschaft

³Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses und das Vorliegen der in Satz 2 genannten weiteren Voraussetzungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ⁴Er kann die Entscheidung widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. ⁵Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

(2) Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang sind ferner Nachweise über die Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe B2 GER.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Master of Science (M. Sc.) in Economics (im Folgenden: Studiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 MRPO durch die Masterprüfung nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Economics. ²Der Studiengang hat als Qualifikationsziel, das im Bachelor-Studium erworbene Wissen zu vertiefen oder zu erweitern und so die Grundlage für die Entwicklung und/oder die Anwendung eigener Ideen zu schaffen (anwendungs- oder forschungsorientiert); Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen und sind in der Lage,

- ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen (Instrumentale Kompetenzen),
- Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen,
- auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben,
- sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen (Systemische Kompetenzen),
- auf dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Fachvertretern und Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe

in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln, sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen (Kommunikative Kompetenzen).

³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt vier Semester. ²Der Studienumfang entspricht 120 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points).

(3) Über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 30 zusätzlichen CP aus den in § 5 Abs. 1 genannten Modulen des Studiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 MRPO.

§ 4 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“) verliehen.

§ 5 Aufbau des Studiengangs

(1) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
Bereich Core Studies					
1-3	E424	P	Advanced Microeconomics	schriftlich oder mündlich	9
1-3	E433	P	Advanced Macroeconomics	schriftlich oder mündlich	9
1-3		P	Core Studies Econometrics	schriftlich oder mündlich	9
Bereich Specialization Studies					
2-4		P/WP	Specialization Studies Economics, Econometrics and Finance	schriftlich oder mündlich	51-60
Bereich Elective Studies					
2-4		WP	Free Elective Studies	schriftlich oder mündlich	0-9
Bereich Pflichtmodule					
2-4	CM5_02	P	Advanced Topics in Economics	schriftlich oder mündlich	9
Bereich Abschlussmodul					
4	MA5_02	P	Master Thesis in Economics (Abschlussmodul)	Masterarbeit	24

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung; Abschlussmodul: Masterarbeit und, falls in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen, mündliche Prüfung im Abschlussmodul.

(2) ¹Im Rahmen des Studiengangs sollen die Studierenden eine den Qualifikationszielen des Studiengangs dienende praktische Tätigkeit (Praktikum) ableisten.

(3) ¹Im Bereich Specialization Studies sind insgesamt mindestens 51 CP und höchstens 60 CP zu erwerben.² Im Bereich Elective Studies können bis zu 9 CP erworben werden. ³Im Modulhandbuch sind die Module der in Satz 1 und Satz 2 genannten Bereiche als diesen Bereichen zugehörig gekennzeichnet.

§ 6 Profillinie Economic History and Development

(1) ¹Der Studiengang kann mit der Profillinie Economic History and Development absolviert werden. ²Für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges mit der in Satz 1 genannten Profillinie und zur Erlangung der in § 3 Abs. 2 genannten CP absolvieren die Studierenden ein Programm, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
Bereich Core Studies					
1-3	E424	P	Advanced Microeconomics	schriftlich oder mündlich	9
1-3	E433	P	Advanced Macroeconomics	schriftlich oder mündlich	9
1-3		P	Core Studies Econometrics	schriftlich oder mündlich	9
Profilbereich Economic History and Development					
2-4		P/WP	Compulsory Track Modules Economic History and Development	schriftlich oder mündlich	18-27
2-4		P/WP	Elective Track Modules Economic History and Development	schriftlich oder mündlich	3-12
Bereich Specialization Studies					
2-4		P/WP	Specialization Studies Economics, Econometrics and Finance	schriftlich oder mündlich	21-39
Bereich Elective Studies					
2-4		WP	Free Elective Studies	schriftlich oder mündlich	0-9
Bereich Pflichtmodule					
2-4	CM5_02	P	Advanced Topics in Economics	schriftlich oder mündlich	9
Bereich Abschlussmodul					
4	MA5_02	P	Master Thesis in Economics (Abschlussmodul)	Masterarbeit	24

(2) ¹Im Profilbereich Economic History and Development sind in den im Modulhandbuch als Compulsory Track Modules Economic History and Development gekennzeichneten Modulen mindestens 18 CP und höchstens 27 CP zu erwerben; in den im Modulhandbuch als Elective Track Modules Economic History and Development gekennzeichneten Modulen sind mindestens 3 CP und höchstens 12 CP zu erwerben. ²Im Profilbereich sind insgesamt mindestens 21 CP aus den in Satz 1 genannten Modulen zu erwerben. ³Im Bereich Specialization Studies sind in den im Modulhandbuch als Specialization Studies Economics, Econometrics and Finance gekennzeichneten Modulen mindestens 21 CP und höchstens 39 CP zu erwerben. ⁴Im Bereich Elective Studies können in den im Modulhandbuch als Free Elective Studies gekennzeichneten Modulen bis zu 9 CP erworben werden.

§ 7 Profillinie Empirical Methods and Data Analysis

(1) ¹Der Studiengang kann mit der Profillinie Empirical Methods and Data Analysis absolviert werden. ²Für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges mit der in Satz 1 genannten Profillinie und zur Erlangung der in § 3 Abs. 2 genannten CP absolvieren die Studierenden ein Programm, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
Bereich Core Studies					
1-3	E424	P	Advanced Microeconomics	schriftlich oder mündlich	9
1-3	E433	P	Advanced Macroeconomics	schriftlich oder mündlich	9
1-3		P	Core Studies Econometrics	schriftlich oder mündlich	9
Profilbereich Empirical Methods and Data Analysis					
2-4		P/WP	Elective Track Modules Empirical Methods and Data Analysis	schriftlich oder mündlich	21-30
Bereich Specialization Studies					
2-4		P/WP	Specialization Studies Economics, Econometrics and Finance	schriftlich oder mündlich	21-39
Bereich Elective Studies					
2-4		WP	Free Elective Studies	schriftlich oder mündlich	0-9
Bereich Pflichtmodule					
2-4	CM5_02	P	Advanced Topics in Economics	schriftlich oder mündlich	9
Bereich Abschlussmodul					
4	MA5_02	P	Master Thesis in Economics (Abschlussmodul)	Masterarbeit	24

(2) ¹Im Profilbereich Empirical Methods and Data Analysis sind in den im Modulhandbuch als Elective Track Modules Empirical Methods and Data Analysis gekennzeichneten Modulen mindestens 21 CP und höchstens 30 CP zu erwerben.²Im Bereich Specialization Studies sind in den im Modulhandbuch als Specialization Studies Economics, Econometrics and Finance gekennzeichneten Modulen mindestens 21 CP und höchstens 39 CP zu erwerben. ³Im Bereich Elective Studies können in den im Modulhandbuch als Free Elective Studies gekennzeichneten Modulen bis zu 9 CP erworben werden.

§ 8 Profillinie International Economics

(1) ¹Der Studiengang kann mit der Profillinie International Economics absolviert werden. ²Für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges mit der in Satz 1 genannten Profillinie und zur Erlangung der in § 3 Abs. 2 genannten CP absolvieren die Studierenden ein Programm, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
Bereich Core Studies					
1-4	E424	P	Advanced Microeconomics	schriftlich oder mündlich	9
1-4	E433	P	Advanced Macroeconomics	schriftlich oder mündlich	9
1-4		P	Core Studies Econometrics	schriftlich oder mündlich	9
Profilbereich					
1-4		P/WP	Compulsory Track Modules International Economics	schriftlich oder mündlich	18-27
1-4		P/WP	Elective Track Modules International Economics	schriftlich oder mündlich	3-12
Bereich Specialization Studies					
1-4		P/WP	Economics, Econometrics and Finance	schriftlich oder mündlich	21-39
Bereich Elective Studies					
1-4		WP	Free Elective Studies	schriftlich oder mündlich	0-9
Bereich Pflichtmodule					
1-4	CM5_02	P	Advanced Topics in Economics	schriftlich oder mündlich	9
Bereich Abschlussmodul					
1-4	MA5_02	P	Master Thesis in Economics (Abschlussmodul)	Masterarbeit	24

(2) ¹Im Profilbereich International Economics sind in den im Modulhandbuch als Compulsory Track Modules International Economics mindesten 18 CP und höchstens 27 CP zu erwerben; in den im Modulhandbuch als Elective Track Modules International Economics gekennzeichneten Modulen sind mindestens 3 CP und höchstens 12 CP zu erwerben. ²Insgesamt sind in den in Satz 1 genannten Modulen mindestens 21 CP zu erwerben. ³Im Bereich Specialization Studies in den im Modulhandbuch als Economics, Econometrics and Finance gekennzeichneten Modulen mindestens 21 CP und höchstens 39 CP zu erwerben. ⁴Im Bereich Elective Studies können in den im Modulhandbuch als Free Elective Studies gekennzeichneten Modulen bis zu 9 CP erworben werden.

§ 9 Aufbau der Double-Degree-Variante

(1) In der Double-Degree-Variante des Studienganges absolvieren die Studierenden ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
Bereich Auslandsaufenthalt					
1-2		P	Module im Umfang von 60 CP an einer durch Kooperationsvertrag bestimmten ausländischen Partneruniversität	Für Prüfungsleistungen in diesem Bereich, siehe Bestimmungen der Partneruniversität	60
Bereich Specialization Studies und Bereich Elective Studies					
3-4		P/WP	Module aus dem Bereich Specialization Studies und dem Bereich Elective Studies	schriftlich oder mündlich	27
Bereich Pflichtmodule					
3-4	CM5_02	P	Advanced Topics in Economics	schriftlich oder mündlich	9
Bereich Abschlussmodul					
3-4	MA5_02	P	Master Thesis in Economics (Abschlussmodul)	Masterarbeit	24

(2) ¹Im Rahmen der Double-Degree Variante des Studienganges ist ein den Qualifikationszielen des Studienganges beziehungsweise den Qualifikationszielen dieser Variante dienender Auslandsaufenthalt an einer ausländischen Universität im Umfang von 60 CP, in der Regel im ersten und zweiten Fachsemester, zu absolvieren. ²Die auf den Auslandsaufenthalt entfallenden CP werden im Bereich Auslandsaufenthalt erworben. ³Weitere Regelungen zu den an der ausländischen Universität zu erbringenden Leistungen können im Modulhandbuch getroffen werden; insbesondere kann der Abschluss einer Lernvereinbarung (Learning Agreement) festgelegt werden. ⁴Die Leistungen an der ausländischen Universität sind nach den dort geltenden Regelungen zu erbringen. ⁵Auf Antrag können in begründeten Fällen vom zuständigen Prüfungsausschuss Ausnahmen zur Erbringung von Modulleistungen genehmigt werden, die für den in Satz 2 genannten Bereich vorgesehen sind. ⁶Wird nach Satz 5 eine Ausnahme genehmigt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die ersatzweise an der Universität Tübingen zu erbringenden Module bzw. Veranstaltungen unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 35 LHG und des § 38 BRPO.

§ 10 PhD-Orientierung

¹Der Studiengang und die in §§ 6 – 9 genannten Varianten des Studienganges können mit dem Schwerpunkt PhD-Orientierung absolviert werden. ²Für das erfolgreiche Absolvieren der Variante mit PhD-Orientierung ist das erfolgreiche Erbringen von insgesamt mindestens 18 CP aus Modulen Voraussetzung; diese müssen im Modulhandbuch als „PhD-orientiert“ gekennzeichnet und nicht dem Bereich Core Studies zugeordnet sein.

§ 11 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 5) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren.

§ 12 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang ist Englisch ²Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten bzw. gefordert und erbracht

werden:

- Deutsch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden.

⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 13 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). ²Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 MRPO bewertet werden.

³Vor der Korrektur der Klausuren darf keine Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 MRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 14 Abschlussmodul

(1) ¹Im Abschlussmodul findet die Masterarbeit statt; diese ist in § 28 MRPO geregelt. ²Im Abschlussmodul sind 24 CP zu erwerben.

(2) Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 18 Wochen.

§ 15 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit ist neben den in der MRPO genannten Voraussetzungen das erfolgreiche Erbringen von Modulen im Umfang von zusammen insgesamt mindestens 30 CP aus den Modulen der in den Modultabellen §§ 5-9 genann-

ten Module und Bereiche; in den Modulen des Wahlbereichs (Free Elective Studies) erbrachte CP werden hierbei nicht berücksichtigt.

D. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 16 Frist für den Studienabschluss

¹Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Modulleistungen müssen bis zum Ablauf des siebten Fachsemesters erbracht sein. ²Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

E. Mastergesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 17 Bildung der Mastergesamtnote

Die Gesamtnote im Studiengang ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller benoteten Module.

§ 18 Zeugnis und weitere Nachweise

(1) In das Zeugnis werden neben den in § 36 Abs. 1 MRPO vorgesehen Angaben folgende weitere Angaben eingetragen:

- der ggf. nach § 10 absolvierte Schwerpunkt PhD-Orientierung
- die ggf. nach § 6, §7 oder §8 absolvierte Profillinie
- ggf. ein Hinweis auf das erfolgreich absolvierte Doppelabschluss-Programm (Double-Degree-Programm)

F. Sonderregelung zu Kooperationen mit anderen Hochschulen

§ 19 Kooperationspartner

¹Zur Durchführung der Double-Degree-Variante des Studienganges schließt die Universität Tübingen einen Kooperationsvertrag mit einer oder mehreren ausländischen Universitäten. ²Im Kooperationsvertrag bzw. in den Kooperationsverträgen werden die an der Double-Degree-Variante beteiligte Universität benannt und die näheren Rahmenbedingungen der Kooperation und des Austauschprogramms geregelt.

§ 20 Teilnahme an den Austauschprogrammen

Für die Teilnahme an den Austauschprogrammen der Double-Degree-Variante des Studiengangs ist eine vorherige Bewerbung am Fachbereich Wirtschaftswissenschaft notwendig, beim Double-Degree-Programm bis 15. Mai vor Aufnahme des Studiums.

§ 21 Modulleistungen im Ausland

Modulleistungen der Double-Degree-Variante, die gemäß § 9 an einer ausländischen Universität erbracht werden sollen, sind nach den jeweils an der jeweiligen ausländischen Universität geltenden Regelungen zu erbringen.

§ 22 Bewertung der Masterarbeit

Die Bewertung der Masterarbeit kann von prüfungsberechtigten Personen der kooperierenden Hochschule vorgenommen werden.

§ 23 Doppelabschluss

Den Studierenden wird am Ende des erfolgreichen Studiums von der jeweiligen ausländischen Partneruniversität nach den jeweils geltenden Regelungen ein akademischer Grad verliehen.

G. Schlussbestimmungen

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2023 /2024. ³Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 31. März 2026 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 MRPO. ⁴Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31. März 2024 beim zentralen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 19.09.2023

Professorin Dr. Karla Pollmann
Rektorin

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Economics and Finance mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 04.05.2023 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Economics and Finance mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 19.09.2023 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 4 Akademischer Grad

§ 5 Aufbau des Studiengangs

§ 6 Modulleistungen

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 8 Antwort-Wahl-Verfahren

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 9 Abschlussmodul

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

D. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 11 Frist für den Studienabschluss

E. Mastergesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 12 Bildung der Mastergesamtnote

§ 13 Zeugnis und weitere Nachweise

F. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) / Master of Arts (M.A.) – Masterrahmenprüfungsordnung (MRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

(1) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Wirtschaftswissenschaft, in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen

gleichem Inhalt oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note „gut“ 2,5. ²Zudem müssen auch Leistungen insbesondere in folgenden Fächern der Bachelorausbildung erbracht worden sein:

- fortgeschrittene Kenntnisse in Mikro- und Makroökonomik und
- fortgeschrittene Kenntnisse in quantitativen Methoden der Wirtschaftswissenschaft sowie
- fortgeschrittene Kenntnisse der Finanzierungs- und Investitionstheorie

³Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses und das Vorliegen der in Satz 2 genannten weiteren Voraussetzungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ⁴Er kann die Entscheidung widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. ⁵Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

(2) Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang sind ferner Nachweise über die Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe B2 GER.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Master of Science (M. Sc.) in Economics and Finance (im Folgenden: Studiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 MRPO durch die Masterprüfung nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Economics and Finance. ²Der Studiengang hat als Qualifikationsziel, das im Bachelor-Studium erworbene Wissen zu vertiefen oder zu erweitern und so die Grundlage für die Entwicklung und/oder die Anwendung eigener Ideen zu schaffen (anwendungs- oder forschungsorientiert); Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen und sind in der Lage,

- ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen (Instrumentale Kompetenzen),
- Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen,
- auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben,
- sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen (Systemische Kompetenzen),
- auf dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Fachvertretern und Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln, sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen (Kommunikative Kompetenzen).

³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt vier Semester. ²Der Studienumfang entspricht 120 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points).

(3) ¹Über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 30 zusätzlichen CP aus den in § 5 Abs. 1 genannten Modulen des Studiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 MRPO.

§ 4 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“) verliehen.

§ 5 Aufbau des Studiengangs

(1) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
Bereich Core Studies					
1-2		P	Core Studies Economics	schriftlich oder mündlich	9
1-2		P	Core Studies Finance	schriftlich oder mündlich	9
1-2		P	Core Studies Econometrics	schriftlich oder mündlich	9
Bereich Specialization Studies					
1-3		P	Specialization Studies Economics	schriftlich oder mündlich	9
1-3		P	Specialization Studies Finance	schriftlich oder mündlich	9
1-3		P	Specialization Studies Econometrics	schriftlich oder mündlich	9
Bereich Elective Studies					
1-3		P	Free Elective Studies	schriftlich oder mündlich	27
Bereich Pflichtmodule					
2-3	CM5_03	P	Advanced Topics in Economics and Finance	schriftlich oder mündlich	9
Bereich Abschlussmodul					
4	MA5_03	P	Master Thesis in Economics and Finance (Abschlussmodul)	Masterarbeit	30

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung; Abschlussmodul: Masterarbeit und, falls in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen, mündliche Prüfung im Abschlussmodul.

(2) ¹Im Rahmen des Studiengangs sollen die Studierenden eine den Qualifikationszielen des Studiengangs dienende praktische Tätigkeit (Praktikum) ableisten.

(3) ¹Der Studiengang kann mit dem Schwerpunkt PhD-Orientierung absolviert werden. ²Für das erfolgreiche Absolvieren der Variante mit PhD-Orientierung ist das erfolgreiche Erbringen

von insgesamt mindestens 27 CP aus Modulen Voraussetzung; diese müssen im Modulhandbuch als „PhD-orientiert“ gekennzeichnet sein und nicht den in der Modultabelle in § 5 Abs. 1 genannten Core Studies Economics, Core Studies Finance oder Core Studies Econometrics zugeordnet sein.

§ 6 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 5) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren.

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang ist Englisch ²Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten bzw. gefordert und erbracht werden:

- Deutsch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 8 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). ²Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 MRPO bewertet werden.

³Vor der Korrektur der Klausuren darf keine Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 MRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 9 Abschlussmodul

(1) ¹Im Abschlussmodul findet die Masterarbeit statt; diese ist in § 28 MRPO geregelt. ²Im Abschlussmodul sind 30 CP zu erwerben.

(2) Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit sechs Monate.

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind neben den in der MRPO genannten Voraussetzungen das erfolgreiche Erbringen von zusammen insgesamt mindestens 27 CP aus Modulen der in der Modultabelle in § 5 Abs. 1 genannten Module und Bereiche; in den Modulen des Wahlbereichs (Free Elective Studies) erbrachte CP werden hierbei nicht berücksichtigt.

D. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 11 Frist für den Studienabschluss

¹Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Modulleistungen müssen bis zum Ablauf des siebten Fachsemesters erbracht sein. ²Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

E. Mastergesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 12 Bildung der Mastergesamtnote

¹Die Gesamtnote im Studiengang ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller benoteten Module.

§ 13 Zeugnis und weitere Nachweise

(1) In das Zeugnis werden neben den in § 36 Abs. 1 MRPO vorgesehen Angaben folgende weitere Angaben eingetragen:

- die PhD-Orientierung nach § 5 Abs.3.

F. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2023/24. ³Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 31. März 2026 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 MRPO. ⁴Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31. März 2024 beim zentralen Prüfungsamt eingegangen sein

muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 19.09.2023

Professorin Dr. Karla Pollmann
Rektorin